

Regierungspräsidium
Giessen



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet

„Wechselfeuchtes Grünland nordwestlich Haiger-Flammersbach“



Kreis:	Lahn-Dill
Gemeinde:	Haiger
Gemarkung:	Flammersbach
Größe:	12 ha
Natura 2000 Nummer	5215-310
Versionsdatum:	15.10.2009
Gültig ab:	2010



Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung
Georg-Friedrich-Händel-Straße 5, 35523 Wetzlar
Abteilung für den ländlichen Raum
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Inhalt

1	Einführung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik	3
2.1.1	Politische und administrative Zuständigkeiten	3
2.1.2	Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen	4
3	Leitbild und Erhaltungsziele	4
3.1	Leitbild	4
3.2	Erhaltungsziele	4
3.3	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen	4
4	Beeinträchtigungen und Störungen	5
4.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT	5
5	Maßnahmenbeschreibung	6
5.1	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen	6
5.2	Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind	6
5.2.1.	einschürige Wiesenmahd (keine Beweidung)	6
5.2.2.	einschürige Wiesenmahd (Nachbeweidung möglich)	6
5.2.3.	Rinderbeweidung	6
6	Planungsjournal	7
7	Literatur	8
8	Anhang	9

1 Einführung

Im Juni 2000 erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen die Meldung als FFH-Gebiet.

Die Gebietsmeldung enthielt folgende Bewertung der Schutzwürdigkeit:

Hoher Anteil an artenreichen Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen als Lebensraum für daran angepasste seltene Pflanzen- und Tierarten

Über den Status als gemeldetes FFH-Gebiet hinaus bestehen keine weiteren rechtlichen oder vertraglichen Festlegungen zur Gebietserklärung.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Planungsbüro Landschaft und Vegetation Jaudes und Maiweg GbR (2005)

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:

- Pfeifengraswiesen (EU-Code 6410)
- Bergmähwiesen (EU-Code 6520)
- Magere Flachland-Mähwiesen (EU-Code 6510)
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (EU-Code 6230*)



2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik

Das nordwestlich von Haiger-Flammersbach gelegene FFH-Gebiet umfasst trockene und wechselfeuchte, überwiegend extensiv genutzte Grünlandbereiche.

Insgesamt gliedert sich das Schutzgebiet wie folgt:

- 1% Binnengewässer
- 15% Grünlandkomplexe trockener Standort
- 70% Grünlandkomplexe mittlerer Standorte
- 5% Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden
- 7% Intensivgrünland
- 5% Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden
- 2% anthropogen stark überformte Biotopkomplexe

Das Gebiet liegt im Naturraum Westerwald-Osthang (Dillwesterwald) Haupteinheit 323.0; Klausling 1988)



2.1.1 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH- Gebiet liegt im Gemeindegebiet von Haiger in der Gemarkung Flammersbach.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) ist die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) liegt bei der Abteilung für den ländlichen Raum, Landrat des Lahn-Dill-Kreises.

2.1.2 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Ausgehend vom 18. Jahrhundert hat sich im Zuge der Industrialisierung die Beschäftigung von der Landwirtschaft in Industrie-Arbeitsplätze verlagert.

Durch die zunehmende Viehwirtschaft und die damit verbundene Anlage von Gras-Weideflächen ist die heutige Verteilung von Offenland und Wald entstanden. Mit der Aufgabe von Ackerflächen kam es zur „Vergrünlandung“ der Landschaft.

Heute wird das FFH-Gebiet von 2 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet, wovon ein Betrieb seinen Betriebssitz in Haiger-Flammersbach hat.

Die Flächen werden hauptsächlich als Weide bzw. Mähweide genutzt. Im zentralen Bereich liegt eine einschürig genutzte, magere Heuwiese.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Folgendes Leitbild ist in der Grunddatenerhebung formuliert:

Gut strukturierte, extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft mit einem Mosaik der gebietsspezifischen Grünlandgesellschaften, insbesondere der artenreichen Berg-Mähwiesen, Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen neben Feuchtwiesen und entwicklungsfähigen Mageren Flachland-Mähwiesen. In Abhängigkeit vom Standort bei traditioneller extensiver Mähwiesennutzung.

3.2 Erhaltungsziele

Als vorrangig wird die Erhaltung der

-artenreichen montanen Borstgrasrasen (LRT 6230*)

-der Pfeifengraswiesen (LRT 6410)

und

-der Berg-Mähwiesen (LRT 6520)

festgelegt

Ein weiteres Erhaltungsziel ist die Erhaltung der Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510)

3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2618
6520	Bergmähwiesen	B	B	B
6410	Pfeifengraswiesen	B	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	B	B
6230*	Borstgrasrasen	B	B	B

Erläuterung der Tabelle 3.3.

A = hervorragende Ausprägung

B = gute Ausprägung

C = mittel bis schlecht

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen	Störungen von außerhalb
6520	Bergmähwiesen	➤ keine	➤ keine
6410	Pfeifengraswiesen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbrachung ➤ Zeitige Beweidung ➤ Überweidung ➤ Zu intensive Beweidung ➤ Zufütterung ➤ Trittschäden 	➤ keine
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbrachung ➤ Verbuschung ➤ Düngung ➤ Standortfremde Gehölzpflanzung ➤ Baumaßnahmen 	➤ keine
6230	Borstgrasrasen	➤ keine	➤ keine



Maßnahmenbeschreibung

4.2 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen

Natureg Maßnahmentyp 1

Diese Flächen können im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden. Eine Extensivierung dieser Flächen ist durch entsprechende HIAP-Vertragsangebote wünschenswert, jedoch nicht prioritär.

4.3 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

Natureg Maßnahmentyp 2 und 3

Für den Erhalt und die Wiederherstellung der Grünlandlebensraumtypen sind folgende Bewirtschaftungsauflagen erforderlich:

- Verbot von Pflanzenschutzmittel.
- Keine Veränderung der Bodenoberfläche, insbesondere das Auffüllen von nassen Mulden oder ehemaligen Ackerfurchen hat zu unterbleiben.
- Kein Umbruch von Grünland.
- Keine Kalkung auf Lebensraumtypflächen.
- Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Drainagen sind nicht zulässig.
- Keine organische oder mineralische Düngung.
- Alle offenen Bodenstellen, egal ob durch Entbuschung, Wildschweine oder sonstige Außeneingriffe entstanden, müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder können durch Heusaat aus angrenzenden artenreichen Flächen begrünt werden.
- Im Falle von Beweidung:
 - Keine Zufütterung
 - Keine Pferdebeweidung
 - Keine Winterweide
- Mulchen darf nur zur Weidepflege sowie zur Vorbereitung von Flächen zur Weide- bzw. Mahdnutzung eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird unterschieden in:

5.2.1. einschürige Wiesenmahd (keine Beweidung)

- Erster Schnitt nach dem 1. Juli
- Eventuelle 2. Mahd ab September

5.2.2. einschürige Wiesenmahd (Nachbeweidung möglich)

- Erster Schnitt nach dem 15. Juni
- Zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung ab September

5.2.3. Rinderbeweidung

- Erster Beweidungsgang nach dem 10. Juni

5 Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Erhalt der schwachwüchsigen Grünlandbestände durch einschürige Mahd ab 1. Juli. Keine Düngung, keine Beweidung . Zweite Nutzung nicht vor September	2	ja	01-12	2010
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Erhalt und Wiederherstellung extensiver Grünlandbestände. Mahd ab 1. Juli, keine Düngung, kein Pestizideinsatz, keine Pferdebeweidung, mögliche 2. Nutzung Mahd oder Beweidung ab September	3	ja	01-12	2010
Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Beweidung mit Rindern ab 10. Juni, keine Düngung, kein Zufüttern, keine Pferdebeweidung, keine Winterweide. Nachpflege durch mähen oder mulchen.	3	ja	01-12	2009
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Zum Erhalt der Grünlandflächen können die Gebüschstrukturen sowie der Waldrandbereich je nach Bedarf in mehrjährigen Abständen zurückgeschnitten werden.	1	nein	01-12	2009
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	1	nein	01-12	2009

6 Literatur

BRIEMLE, G, EICKHOFF, D, WOLF, R (1991): Mindestpflege und Mindestnutzung unterschiedlicher Grünlandtypen aus landschaftsökologischer und landeskultureller Sicht, Beihefte zu den Veröff, Naturschutz, Landschaftspflege Bad.-Württ., Karlsruhe

KUPRIAN MATTHIAS(2005): Die NATURA 2000-Managementplanung in Hessen, HMULV Abt. Forsten + Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden

PETERSEN, B., HAUKE, U. UND SSYMANK, A. (2000): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH- Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 68, Bundesamt für Naturschutz, Bonn- Bad Godesberg.

RÜCKRIEM, C. UND ROSCHER, S. (1999): Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie, H. 22, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 456 S., Bonn-Bad Godesberg.

GÖLF (2004): Grunddatenerfassung für das FFH- Gebiet „Extensivgrünland um Mandeln“. Im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen, (unveröffentlicht).

SSYMANK, A., HAUKE, U. RÜCKRIEM, C. UND SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebiets System NATURA 2000. BfN- Handbuch zur Umsetzung der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (92/43/ EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, 560 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn- Bad Godesberg.

8 Anhang